

Das Recht auf Vergessenwerden aus japanischer Sicht*

NAGANO Fumihiro**

I. Einleitung

Das sogenannte Recht auf Vergessenwerden wird in Europa in letzter Zeit viel diskutiert. Dabei geht es hauptsächlich um die Frage, ob die Betreiber von Internet-Suchmaschinen verpflichtet werden können, Suchergebnisse zu löschen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang vor allem das Verhältnis eines solchen Rechts auf Vergessenwerden zu den bisherigen Persönlichkeitsrechten wie dem Recht auf Ehre und Privatheit (*privacy*) sowie die Abwägung mit der Meinungs- und Informationsfreiheit. Dies sind Fragen von großer Aktualität an der Schnittstelle von Verfassungs- und Zivilrecht. Allerdings sind Inhalt und Reichweite des Rechts auf Vergessenwerden – nicht zuletzt aufgrund dieser irreführenden Bezeichnung – auch außerhalb Europas weiterhin unklar. Das Beispiel der japanischen Entwicklung vermag hier vielleicht einige interessante Einblicke zu geben.

Ansprüche auf Löschung von Suchergebnissen gegenüber Suchmaschinen-Betreibern werden in letzter Zeit auch in Japan vermehrt diskutiert.¹⁾ Ganz passend für diesen Vortrag hat überdies der OGH vor einigen Wochen just über diese Frage entschieden. Im Folgenden möchte ich daher vor allem anhand der Rechtsprechung einen Überblick über die Entwicklung in Japan geben.

Zuvor möchte ich jedoch kurz erklären, wie solche Fälle in der Praxis auftreten. In Japan gibt es das Gesetz zum Schutz individueller Daten,²⁾ das mit der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung vergleichbar ist. Jedoch ist dieses Gesetz nach der herrschenden Meinung nicht auf Suchmaschinenbetreiber anwendbar. Deswegen können Betroffene ihren Anspruch auf Löschung nur auf das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht stützen. Außerdem wird in den meisten Fällen eine einstweilige Verfügung beantragt, weil der Betroffene möchte, dass das betreffende Suchergebnis so rasch wie möglich gelöscht wird. Daher sind die Parteien in den im Folgenden vorgestellten Fällen nicht Kläger und Beklagter, sondern Antragsteller und Antragsgegner.

* Vortrag gehalten am 26. März 2017. Die Vortragsfassung wurde beibehalten.

** Associate Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Kyoto.

1) Zur ganzen Diskussion vgl. *Katsuya Uga*, „Wasurerareru kenri“ ni tsuite [Über das „Recht auf Vergessenwerden“], *Ronkyū Jurisuto* 18 (2016) 24 m.W.N.

2) *Kojin jōhō hogo-hō*, Gesetz Nr. 57/2003 i.d.F. Gesetz Nr. 51/2016.

II. Entwicklung der Rechtsprechung

1. Frühere Entscheidungen

Seit einigen Jahren steigt in Japan die Zahl der Fälle, in denen von Betreibern von Internet-Suchmaschinen verlangt wird, bestimmte Suchergebnisse oder Snippets (kurzer Textauszug aus einer Webseite, der in den Suchergebnissen angezeigt wird) zu löschen. Dies hängt vermutlich mit den Entwicklungen im EU-Recht, insbesondere mit der berühmten Entscheidung des EuGH in Sachen Google Spain³⁾ zusammen. Doch waren die Gerichte am Anfang kaum geneigt, solchen Klagen stattzugeben: Sie gingen davon aus, dass der Suchmaschinenbetreiber nicht selbst etwas darstellt, sondern nur anzeigt, wo die gesuchten Informationen zu finden sind. Es wurde auch betont, dass der Service der Internet-Suchmaschinen für die Verwirklichung der Informationsfreiheit der Bürger äußerst wichtig sei. Daraus wurde gefolgert, dass der Betroffene primär denjenigen, der die Information veröffentlicht oder verbreitet, in Anspruch nehmen sollte, während der Suchmaschinenbetreiber nur ausnahmsweise unter eng begrenzten Voraussetzungen verpflichtet sein sollte, die Suchergebnisse zu löschen.

2. Stattgebender Beschluss des Distriktgerichts Tokyo vom 9.10.2014⁴⁾

Einen Wendepunkt stellte der Beschluss des Distriktgerichts Tokyo vom 9.10.2014⁴⁾ dar. Es ging darum, dass Google als Ergebnis der Suche nach dem Namen des Betroffenen den Titel und Snippet eines Artikels zeigte, wonach der Betroffene früher zu einer Gang gehört habe. Das Gericht gab dem Antrag des Betroffenen auf Löschung des Suchergebnisses statt: Einerseits verletze der Titel und Snippet, die als Suchergebnisse gezeigt werden, als solche das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Andererseits werde Google nicht zu sehr beschwert, wenn es zum Löschen des Suchergebnisses verpflichtet werde, und auch die Internetbenutzer hätten kein legitimes Interesse daran, nach einer Webseite suchen zu können, die offensichtlich das Persönlichkeitsrecht eines anderen verletzt.

Schon vor diesem Beschluss kam es nicht selten vor, dass die Gerichte die Löschung einer Information auf einer Webseite anordneten. Dem Antrag auf Löschung eines Suchergebnisses wurde aber mit diesem Beschluss erstmals in Japan stattgegeben, weswegen er damals große Aufmerksamkeit erregte. In rechtlicher Hinsicht fällt dabei erstens auf, dass nicht der Inhalt der gesuchten Webseite, sondern der in den Suchergebnissen angezeigte Titel und Snippet selbst in den Vordergrund gestellt werden, vermutlich um die Kritik zu vermeiden, der Suchmaschinenbetreiber biete keine eigene Information an, sondern verlinke nur auf die anderer. Zweitens wurde ein legitimes Interesse der Benutzer verneint, was

3) Urteil des EuGH vom 13.5.2014, C-131/12 Google Spain SL, Google Inc. ./ Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González (JZ 2014, 1009).

4) Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht.

wohl damit zusammenhängt, dass es in diesem Fall um keine Information ging, an der die Öffentlichkeit sehr großes Interesse hatte.

3. Urteil des Distriktgerichts Saitama vom 22.12.2015

Auf den Beschluss des Distriktgerichts Tokyo folgten ein paar Beschlüsse, die ebenfalls Anträgen auf Löschung des Suchergebnisses stattgaben, aber in keinem davon tauchte der Begriff „Recht auf Vergessenwerden“ auf. Dies hat sich erst mit einem Beschluss des Distriktgerichts Saitama von 2015⁵⁾ geändert.

Der Antragsteller in diesem Fall war 2011 wegen Kinderprostitution verhaftet und zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Darüber wurde damals mehrfach in Internetforen geschrieben, so dass, wenn man bei Google nach seinem Namen und der Präfektur, in der er wohnt, sucht, als Suchergebnis Links und Snippets von vielen Internetseiten angezeigt werden, die diese Tatsache zum Inhalt haben. Der Antragsteller verlangte von Google die Löschung der Suchergebnisse wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Er behauptete, dass sein Recht, an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht gehindert zu werden, verletzt sei.

Das Gericht ging davon aus, dass die Anzeige der Suchergebnisse eine von der Suchmaschine selbständig erstellte Äußerung darstellt, weil der Suchmaschinenbetreiber mittels eines Algorithmus bestimme, welche Internetseiten in welcher Reihenfolge angezeigt werden und wie die Snippets erstellt werden. Deswegen hänge der Anspruch auf Löschung des Suchergebnisses davon ab, ob das Recht, an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht gehindert zu werden, in nicht tolerierbarem Maß verletzt sei. Dabei müssten alle relevanten Umstände berücksichtigt werden, insbesondere das öffentliche Interesse an Suchmaschinen einerseits und die Notwendigkeit, das Persönlichkeitsrecht effektiv zu schützen, andererseits. Die in früheren Entscheidungen vertretene Ansicht, der Suchmaschinenbetreiber sei nur sekundär zur Löschung des Suchergebnisses verpflichtet, wurde ausdrücklich verneint.

In Bezug auf das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers führte das Gericht weiter aus, dass auch ein Verbrecher ein Recht auf Achtung des Privatlebens sowie ein legitimes Interesse daran habe, an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht gehindert zu werden, so dass ihm nach einem bestimmten Zeitraum das Recht zukomme, dass sein Verbrechen von der Gesellschaft vergessen werde. Im konkreten Fall sei die Information über die Verhaftung des Antragstellers Internetnutzern ohne weiteres zugänglich, obwohl bereits drei Jahre seither vergangen seien. Dadurch entstehe die Gefahr einer erheblichen Störung des Privatlebens des Antragstellers und einer Behinderung seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dies stelle eine Verletzung des Rechts auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft dar, die das tolerierbare Maß übersteige. Aus diesen Gründen gab das

5) Beschluss des Distriktgerichts Saitama vom 22.12.2015 (Hanrei Jihô 2282, 78).

Gericht dem Antrag statt.

Dieser Beschluss ist aus zwei Gründen bemerkenswert: Erstens spricht er ausdrücklich aus, dass die Anzeige der Suchergebnisse eine Äußerung des Suchmaschinenbetreibers selbst ist. Zweitens wurde erstmals von einem japanischen Gericht der Begriff des „Rechts auf Vergessenwerden“ verwendet. Es ist aber nicht klar, was das Gericht damit bezweckt: Der konkrete Inhalt des verletzten Rechts ist, wie im Beschluss mehrmals erwähnt, das Interesse, an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht gehindert zu werden. Die Anerkennung eines solchen Interesses geht auf eine frühere Entscheidung des OGH⁶⁾ zurück, in der es um die Öffentlichmachung der Vorstrafe eines anderen im Rahmen eines auf wahren Tatsachen beruhenden Romans ging. Jedoch erwähnte der OGH dabei natürlich nicht das Recht auf Vergessenwerden. Vielmehr hat diese Entscheidung nach der herrschenden Meinung in der Sache das Recht auf Privatheit anerkannt, obwohl der OGH selbst dieses Wort nicht benutzte. Deswegen müsste es auch in diesem Fall völlig ausreichen, auf das bereits anerkannte Recht auf Privatheit zurückzugreifen.

4. Urteil des Obergerichts Tokyo vom 12.7.2016

Der Beschluss des Distriktgerichts Saitama wurde vom Obergericht Tokyo aufgehoben.⁷⁾ Die Entscheidungsgründe sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Das Gericht sieht nur die Ehre und das Recht auf Privatheit als Teil des Persönlichkeitsrechts als verletzt an. In Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden führt es wie folgt aus: Das sogenannte Recht auf Vergessenwerden habe in Japan keine positivrechtliche Grundlage, so dass dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen unklar seien. Nach dem Vorbringen des Antragstellers ist zu berücksichtigen, dass zwar früher eine das gesellschaftliche Ansehen herabsetzende oder die Privatheit berührende Tatsache, selbst wenn sie bekannt gemacht wurde, im Laufe der Zeit vergessen wurde, so dass danach ein ruhiges und ungestörtes gesellschaftliches Leben geführt werden konnte, was aber heute nicht mehr gilt. Zur Beseitigung von Nachteilen im gesellschaftlichen Leben, die sich daraus ergeben, dass solche Informationen für immer einfach auffindbar bleiben, sei es in der heutigen Zeit notwendig, Maßnahmen verlangen zu können, damit Informationen, die die Ehre und Privatheit eines anderen berühren, nicht mehr zugänglich sind. Nach der Meinung des Gerichts ändert das aber nichts daran, dass es sich der Sache nach um eine Verletzung des Rechts auf Ehre und Privatheit als Teil des Persönlichkeitsrechts handelt. Die besonderen Umstände der heutigen Zeit sind nur bei der Beurteilung des Beseitigungsanspruchs zu berücksichtigen.

In Bezug auf den konkreten Fall nahm das Obergericht Tokyo ebenso wie das Distriktgericht Saitama an, dass das Suchergebnis an sich eine von der Suchmaschine

6) Urteil des OGH vom 8.2.1994 (Minshū 48-2, 149).

7) Beschluss des Obergerichts Tokyo vom 12.7.2016 (Hanrei Taimuzu 1429, 112).

selbständig erstellte Äußerung darstellt. Trotzdem verneinte es im Ergebnis die Pflicht zur Löschung, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen: Erstens ist die Kinderprostitution, wegen der der Antragsteller verurteilt worden war, ein Verbrechen, dessen Vorbeugung von großem gesellschaftlichem Interesse ist. Außerdem waren seit der Vollstreckung der Geldstrafe noch nicht fünf Jahre vergangen, so dass die „Wirkung der Verurteilung“ noch nicht erloschen war. Zweitens umfassten die Suchergebnisse Internetforen, die auch viele andere Informationen enthielten. Würde man durch die Löschung dieser Suchergebnisse den Zugang zu den Internetforen insgesamt erschweren, so wäre dies eine zu weitgehende Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Auffällig ist an diesem Beschluss, dass das Gericht das Bestehen eines eigenständigen Rechts auf Vergessenwerden verneint – im Gegensatz zur ersten Instanz, die dieses Recht zum ersten Mal anerkannt hatte. Das überrascht aber nicht, denn es ist, wie schon gesagt, unklar, aus welchem Grund das Distriktgericht Saitama dieses Recht angeführt hat.

In materieller Hinsicht betont das Obergericht, dass das Verbrechen des Antragstellers immer noch von öffentlichem Interesse ist. Dabei fällt auf, dass auf die Wirkung der Verurteilung Bezug genommen werden: Die Verurteilung bewirkt als Nebenfolge die Beschränkung verschiedener Rechte wie z.B. des Wahlrechts. Diese Wirkung erlischt bei Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe nach zehn Jahren ohne neuerliche Verurteilung und bei Verurteilung zu einer Geldstrafe nach fünf Jahren ohne neuerliche Verurteilung. Damit ist dies ein rein öffentlich-rechtliches Institut, weswegen es bemerkenswert ist, dass das Obergericht es in Zusammenhang mit einem zivilrechtlichen Anspruch heranzieht.

5. Urteil des OGH vom 31.1.2017

Gegen den Beschluss des Obergerichts Tokyo wurde die Rechtsbeschwerde zugelassen. Damit kam der Fall zum OGH.⁸⁾

Der OGH ist der Meinung, dass es in diesem Fall nur um das Recht auf Privatheit geht und führt nicht einmal andere Rechte, auch nicht das Recht auf Vergessenwerden, auf. Andererseits sieht der OGH wie die anderen Instanzen die Anzeige des Suchergebnisses als Äußerung des Suchmaschinenbetreibers selbst an, weil die Suchmaschine von ihm nach seinen Vorgaben programmiert wird. Gleichzeitig betont der OGH, dass das Betreiben von Suchmaschinen in der heutigen Gesellschaft als Grundlage des Informationsflusses im Internet eine große Rolle spielt. Darauf aufbauend stellt der OGH ein allgemeines Kriterium dafür auf, ob ein Suchmaschinenbetreiber verpflichtet ist, ein Suchergebnis zu löschen, das die Privatheit eines anderen beeinträchtigende Internetseiten beinhaltet. Danach sind das rechtliche Interesse daran, dass die betreffende Tatsache nicht veröf-

8) Abrufbar auf der Webseite des Gerichts (http://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/482/08648_hanrei.pdf).

fentlicht wird, und Umstände, die die Bereitstellung des betreffenden Suchergebnisses notwendig machen, miteinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren in Betracht zu ziehen: die Natur und der Inhalt der veröffentlichten Tatsache; der Umfang, in dem die zur Privatsphäre gehörende Tatsache verbreitet wird, und die Größe des Nachteils, den die betreffende Person erleidet; der soziale Status und Einfluss der betreffenden Person; Zweck und Bedeutung der betreffenden Internetseiten; die gesellschaftliche Situation zur Zeit der Veröffentlichung der betreffenden Internetseiten und deren Veränderung seither; die Notwendigkeit, auf den betreffenden Internetseiten die Tatsache zu erwähnen. Der Suchmaschinenbetreiber ist dann zur Löschung verpflichtet, wenn das Interesse an der Nichtveröffentlichung offensichtlich überwiegt.

In Bezug auf den konkreten Fall anerkennt der OGH wie das Obergericht, dass an der betreffenden Tatsache immer noch ein öffentliches Interesse besteht. Das wird damit begründet, dass Kinderprostitution einem starken gesellschaftlichen Vorwurf unterliegt und strafrechtlich verboten ist. Hinzu komme, dass die Tatsache nicht in allzu weitem Umfang verbreitet werde, weil als Suchworte sowohl der Name des Antragstellers als auch der Name seines Wohnorts notwendig sind, um zum betreffenden Suchergebnis zu gelangen. Im Ergebnis wies der OGH ebenso wie das Obergericht den Antrag ab.

In Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden ist bemerkenswert, dass es der OGH anders als das Obergericht nicht einmal erwähnt. Man kann wohl davon ausgehen, dass der OGH die Ausführungen des Obergerichts für überzeugend hielt. Andererseits besteht ein bedeutender Unterschied zwischen OGH und Obergericht darin, dass der OGH für die Verpflichtung des Suchmaschinenbetreibers zur Löschung verlangte, dass das Überwiegen des Interesses des Antragstellers an der Nichtveröffentlichung „offensichtlich“ ist. Damit wurde die große Bedeutung von Suchmaschinen für die Informationsfreiheit berücksichtigt. Da viele Umstände aufgeführt werden, die in Betracht zu ziehen sind, sind die Entscheidungskriterien zwar nicht sehr klar, aber immerhin lässt es den Schluss zu, dass es durch das Erfordernis der Offensichtlichkeit für den Antragsteller schwieriger wird zu obsiegen.

III. Einige Gedanken

Mit der OGH-Entscheidung wurde klargestellt, dass es kein selbständiges Recht auf Vergessenwerden gibt, sondern es nur um die schon bekannten Persönlichkeitsrechte wie Ehre und Privatheit geht. M.E. begründet das Obergericht Tokyo dies ausführlich und überzeugend, während das Distriktgericht Saitama ohne viele Überlegungen nur der „Mode“ folgte.

Das bedeutet aber nicht, dass es im Kontext, in dem vom „Recht auf Vergessenwerden“ gesprochen wird, überhaupt keine neuen Probleme gäbe. Eine der wichtigsten Fragen, auf die ich mich hier wegen der beschränkten Zeit konzentrieren möchte, ist, was

für eine Rolle der Zeitablauf spielen soll. Der OGH meinte dazu nur, dass spätere Änderungen der gesellschaftlichen Situation zu berücksichtigen sind, ohne zu erklären, wie dies genau erfolgen soll. Meiner Meinung nach muss man im Auge behalten, dass es sich bei der veröffentlichten Tatsache in diesem Fall um ein Verbrechen des Antragstellers handelte: Das Stigma des Täters ist hier nicht nur faktischer Natur, sondern vom Strafrecht gerade gewollt. In diesem Punkt unterscheiden sich Verbrechen von anderen Tatsachen, die für den Betroffenen nur faktisch nachteilig sind. Berücksichtigt man dies, würde es einen schweren Wertungswiderspruch darstellen, wenn das Recht einerseits bezweckte, den Täter durch Strafe zu stigmatisieren, andererseits aber ihm das Recht gäbe, die Löschung des auf sein Verbrechen hinweisenden Suchergebnisses zu verlangen, um mitsamt seiner Tat vergessen werden zu können. Aus diesem Blickwinkel ist aufschlussreich, dass das Obergericht Tokyo auf die Wirkung der Verurteilung Bezug genommen hat, denn nachdem diese Wirkung erloschen ist, liegt auch der erwähnte Widerspruch nicht mehr vor. Deswegen könnte man, wenn es sich bei der veröffentlichten Tatsache um ein Verbrechen handelt, es als ein wichtiges Kriterium in Bezug auf die Verpflichtung zur Löschung des Suchergebnisses ansehen, ob die Wirkung der Verurteilung bereits erloschen ist oder nicht. Jedenfalls muss betont werden, dass das Stigma durch Strafe durch die Rechtsordnung gewollt ist und daher nicht einfach mit dem aufgrund anderer faktischer Umstände gleichgesetzt werden darf.

Zwar könnte man dagegen einwenden, dass die Bedeutung der Resozialisierung nicht unterschätzt werden darf. Dabei muss man aber wohl fragen, was Resozialisierung genau bedeutet, oder mit anderen Worten, wie diese genau erfolgen soll. Das Recht auf Vergessenwerden würde wohl dazu führen, dass ein Verbrecher seine frühere Tat einfach verheimlichen kann und so tun kann, als hätte er überhaupt gar nichts gemacht. Aber ich finde, dass dies von der Rechtsordnung eben nicht gewollt ist. Vielmehr sollte ein Verbrecher vor seiner Vergangenheit nicht weglaufen, sondern sie überwinden, und anderen Leuten zeigen, dass er seine Tat ausreichend bereut und sich seither geändert hat. Durch das Stigma durch Strafe wird die Resozialisierung keinesfalls ausgeschlossen, sondern nur verlangt, dass er seine Reue beweist. Es wird ihm also nur diese Beweislast auferlegt. Und falls es jemanden gibt, der ihn trotz seines Beweises nicht als Mitglied der Gesellschaft ordentlich behandelt, dann sollte eigentlich das Diskriminierungsverbot zum Einsatz kommen. In diesem Sinne liegt das Kernproblem m.E. im Diskriminierungsverbot und nicht im Recht auf Privatheit oder Recht auf Vergessenwerden.

IV. Schluss

Die Problematik des „Rechts auf Vergessenwerden“ wurde noch nirgendwo befriedigend beantwortet. Bei der Suche nach einer Lösung könnte es daher hilfreich sein, Erkenntnisse aus verschiedenen Rechtsgebieten (Verfassungsrecht, Zivilrecht, gegebenen-

falls auch Strafrecht) und verschiedenen Rechtsordnungen heranzuziehen. Mein Vortrag konnte nur einen Teil des ganzen Problemfeldes behandeln. Ich würde mich aber sehr freuen, wenn er trotzdem einige Anregungen geben könnte.